

RS Vwgh 1997/9/19 95/19/0679

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1997

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 23/01 Konkursordnung
- 23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung
- 23/03 Sonstiges Insolvenzrecht

Norm

- ABGB §26;
- AusgleichsO §36 Abs1;
- EVKOAOAnfO Art11 Abs1;
- KO §88 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Ein "Verband" ist ein Zusammenschluß von (natürlichen oder juristischen) Personen oder Vereinigungen zur Förderung gemeinsamer Interessen, insbesondere wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Art. Dazu zählt auch ein Gläubigerschutzverband iSd Art XI Abs 1 EVKOAOAnfO. Die Bezeichnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände als freiwillige Interessenvertretungen der Gläubiger in § 88 Abs 1 KO und § 36 Abs 1 AusgleichsO indiziert das Erfordernis des ZUSAMMENSCHLUSSES von Gläubigern zu solchen freiwilligen Interessenvertretungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190679.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at